

Vorblatt

Probleme:

Die mit der Gefahrguttransportrichtlinie in das Gemeinschaftsrecht integrierten internationalen Übereinkommen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße - ADR, der Schiene - RID und auf Binnenwasserwegen - ADN gewährleisten den freien Transport dieser Güter, nicht jedoch den freien Warenverkehr mit ortsbeweglichen Druckgeräten für die Beförderung von Gasen. Das Inverkehrbringen von ortsbeweglichen Druckgeräten wurde daher mit der Richtlinie 1999/36/EG geregelt. Die Richtlinie ist mit der ortsbeweglichen Druckgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 291/2001, in das Österreichische Recht umgesetzt worden. Die internationalen Übereinkommen sind zwischenzeitlich neu strukturiert worden und die Gefahrguttransportrichtlinie ist mit der Richtlinie 2008/68/EG neu herausgegeben worden. Damit wurde auch eine Neufassung der Richtlinie 1999/36/EG erforderlich. Dies ist mit der Richtlinie 2010/35/EU erfolgt. Mit der Richtlinie 2010/35/EU wurden ferner die Musterbestimmungen des gemeinsamen Rechtsrahmens für die Vermarktung von Produkten, Beschluss Nr. 768/2008/EG, in angepasster Form übernommen. Damit sind insbesondere im Zusammenhang mit Marktüberwachung und Akkreditierung neue gemeinschaftsrechtliche Anforderungen für den Sektor ortsbewegliche Druckgeräte zu erfüllen. Die Anwendung der neuen Bestimmungen sollte synchron mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Transportrecht ab den 1. Juli 2011 erfolgen.

Ziele:

Die Umsetzung der Richtlinie 2010/35/EU in das Österreichische Recht soll auf Basis des Kesselgesetzes BGBl. Nr. 211/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2007, mit einer Verordnung zeitgerecht erfolgen.

Inhalte:

Nachdem Beschaffenheitskriterien und Konformitätsbewertung von der Richtlinie 1999/36/EG in die Anhänge der Gefahrguttransportübereinkommen transferiert wurden, liegt der Schwerpunkt der Richtlinie 2010/35/EU auf den Pflichten der Wirtschaftsakteure, der Akkreditierung und Notifizierung sowie der Marktüberwachung einschließlich Schutzklauselverfahren. Der Entwurf der neuen Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte setzt diese Bestimmungen mit dem vom Kesselgesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung vorgegebenen Rahmen um.

Alternativen:

Es bestehen keine Alternativen dazu, die Richtlinie 2010/35/EU in das Österreichische Recht umzusetzen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Schon bisher wurde Marktüberwachung und Akkreditierung im Bereich Druckgeräte vollzogen. Die Verpflichtungen hinsichtlich Akkreditierung und Marktüberwachung sind bereits mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 den Mitgliedstaaten auferlegt worden. Der Verordnungsentwurf geht über die bestehenden Verpflichtungen nicht hinaus. Die vorhandenen Strukturen der Verwaltung einschließlich der im BMWFJ eingerichteten Akkreditierungsstelle werden im Rahmen der neuen Verordnung weiterhin Anwendung finden. Es sind daher keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

In wirtschaftspolitischer Hinsicht wird die Umsetzung der Richtlinie 2010/35/EU keine Änderungen bewirken, weil bereits mit der Richtlinie 1999/36/EG der freie Warenverkehr ermöglicht worden ist.

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Für Prüfstellen werden die nunmehr zur Anwendung kommenden Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 möglicherweise zu einer Erhöhung des Aufwandes für die Beibehaltung der Akkreditierung bewirken. Für eine Quantifizierung solcher Kosten wird erst nach Durchführung von Wiederholungsaudits ausreichende Erfahrung zur Verfügung stehen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Sicherheitstechnische Vorschriften für Druckgeräte umfassen auch deren Dichtheit und tragen damit vorsorgend zum Umweltschutz bei.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Die Vorschriften betreffen im Wesentlichen Industrieprodukte. Sie regeln jedoch auch die Sicherheit kleiner Gefäße wie Druckgaspackungen oder Campinggaskartuschen und erfüllen damit eine konsumentenschutzpolitische Aufgabe.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die Regelungen im vorliegenden Entwurf lassen eine Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Verordnungsentwurf wird die Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die umfangreichen Änderungen im internationalen Gefahrgutrecht und Gemeinschaftsrecht wurden mit einer Neufassung der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte berücksichtigt. Für die Umsetzung ist gleichfalls eine Neufassung der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vorgesehen. Mit diesem Verordnungsentwurf wird die Richtlinie im Wirkungsbereich des Bundesministers für Wirtschaft Familie und Jugend in das nationale Recht umgesetzt. Für die Notifizierung von Stellen für wiederkehrende Untersuchungen und für die Durchführung von - und Reaktionen auf Schutzklauselverfahren ist im Eisenbahnbereich die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ist dieser Verordnungsentwurf als Umsetzung eines Gemeinschaftsrechtsaktes nicht dem Konsultationsmechanismus zu unterwerfen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf einer Neufassung der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte dient ausschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte (ODGRL) im Wirkungsbereich des Bundesministers für Wirtschaft Familie und Jugend. Die Neufassung der Verordnung wird die derzeit in Kraft befindliche Ortsbewegliche Druckgeräteverordnung - ODGVO, BGBl. II Nr. 291/2001, ersetzen. Der Regelungsinhalt wird wie bisher ortsbewegliche Druckgeräte zum Transport von Gasen und gasähnlichen Stoffen umfassen und deren sicherheitstechnische Ausführung einschließlich erforderlicher Prüfungen definieren.

Mit dem Gemeinschaftsrecht wurden für die angeführten Geräte die technischen Anhänge der internationalen Gefahrguttransportübereinkommen ADR für die Straße, RID für die Schiene und ADN für die Binnenwasserwege übernommen. Die hierfür erlassene Richtlinie 1999/36/EU wurde durch die Richtlinie 2010/35/EU ersetzt, welche bis 30. Juni 2011 in das nationale Recht umzusetzen ist. Die Neufassung der Richtlinie wurde erforderlich, weil die internationalen Übereinkommen zwischenzeitlich neu strukturiert wurden. Mit der Richtlinie 2010/35/EU wurden ferner die Musterbestimmungen des gemeinsamen Rechtsrahmens für die Vermarktung von Produkten, Beschluss Nr. 768/2008/EG, in angepasster Form übernommen. Damit sind insbesondere im Zusammenhang mit Marktüberwachung und Akkreditierung neue gemeinschaftsrechtliche Anforderungen für ortsbewegliche Druckgeräte zu erfüllen. Die Anwendung der neuen Bestimmungen sollte synchron mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im Transportrecht ab den 1. Juli 2011 erfolgen können, dies erklärt die eng bemessene Umsetzungsfrist.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1:

Die Richtlinien über ortsbewegliche Druckgeräte (RL 1999/36/EG und 2010/35/EG) umfassen nur Geräte, die nach Anwendung der Richtlinien in Verkehr gebracht worden sind. Nachdem die Übergangsfristen bis zum Jahre 2007 für Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks bzw. bis zum Jahre 2003 für alle übrigen ortsbeweglichen Druckgeräten reichten, ist die überwiegende Anzahl der ortsbeweglichen Druckgeräte von der Versandbehälterverordnung 2002 erfasst. Diese Verordnung nimmt Bezug auf die internationalen Gefahrgutvorschriften ADR/RID und setzt die EWG-Richtlinien über Gasflaschen 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG (EWG-Gasflaschenrichtlinien) in das nationale Recht um. Dementsprechend ist der Geltungsbereich der Richtlinie 2010/35/EU und dieser Umsetzungsverordnung auf die nach diesen Fristen in Verkehr gebrachten Geräte beschränkt. Eine Ausnahme bilden die „EWG-Gasflaschen“, für die die wiederkehrenden Prüfungen nach den Bestimmungen der neuen Richtlinie 2010/35/EU durchzuführen sind. Für bereits in Verwendung stehende Geräte, die nicht dem Geltungsbereich der Richtlinien über ortsbewegliche Druckgeräte unterliegen, besteht die Möglichkeit einer Neubewertung der Konformität. Damit wird auch für diese Geräte der freie Warenverkehr möglich gemacht (siehe **Anlage 2**).

Zu § 1 Abs. 2:

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen - ADN legt unmittelbar keine Anforderungen an die Beschaffenheit und Prüfung von ortsbeweglichen Druckgeräten fest sondern verweist auf die Bestimmungen des ADR. Dies wird im Abs. 4 ausgeführt und in weiterer Folge nur auf ADR und RID Bezug genommen.

Zu § 2:

Dieser Paragraph fasst die nicht von der Verordnung erfassten Geräte zusammen. Es sind dies jene die vor Anwendung der Richtlinien über ortsbewegliche Druckgeräte in Verkehr gebracht worden sind. Weitere Ausnahmen betreffen ortsbewegliche Druckgeräte, die ausschließlich für den zwischenstaatlichen Verkehr mit einem Drittland dienen sowie ortsbewegliche Druckgeräte, die eisenbahnrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Zu § 3:

Der Begriff „ortsbewegliche Druckgeräte“ umfasst jene Geräte, die dem ADR/RID unterliegen. Damit sind Gasflaschen für Atemschutzgeräte und Feuerlöscher vom Geltungsbereich ausgenommen, sie unterliegen der Druckgeräteverordnung. Auf Grund der Komplexität der Regeln werden die in Bezug genommenen Richtlinien und deren Umsetzungsverordnungen und Gesetze angeführt. In diesen Zusammenhang wird auch die Umsetzung des ADR, RID und ADN mit dem

Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG als Kompetenztatbestand angeführt. Die weiters angeführten Begriffsbestimmungen entsprechen jenen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bzw. dem Beschluss Nr. 768/2008/EG.

Zu § 4:

Die Richtlinie regelt nur die Beschaffenheit und Konformitätsbewertung von ortsbeweglichen Druckgeräten, nicht jedoch deren Aufstellung und Betrieb. Derartige Bestimmungen finden sich in der Versandbehälterverordnung und Flüssiggasverordnung.

Zu §§ 5 bis 12:

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure sind vom Beschluss Nr. 768/2008/EG mit Verweisen auf die Beschaffenheits- und Dokumentationsanforderungen des ADR/RID übernommen. Nachdem die Richtlinie auch die wiederkehrenden Prüfungen regelt, wurden zusätzlich Pflichten des Betreibers definiert. Insbesondere Flüssiggasflaschen werden auch von privaten Eigentümern für den häuslichen Gebrauch verwendet. Sie wären mit den im § 9 angeführten Pflichten überfordert. Für sie gelten nur die Pflichten des Betreibers.

Zu § 13:

Beschaffenheit, Prüfungen, Konformitätsbewertung und Dokumentation haben dem ADR oder RID zu entsprechen. § 13 verweist auf diese internationalen Übereinkommen. Werden die entsprechenden Bescheinigungen von notifizierten Stellen ausgestellt, haben sie im gesamten EWR Gültigkeit. Ventile und andere abnehmbare Teile können einer vom Gefäß getrennten Konformitätsbewertung unterzogen werden. Das Baugruppenkonzept der Druckgeräterichtlinie wird damit nicht übernommen.

Zu § 14:

Ortsbewegliche Druckgeräte die noch nach nationalen Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, profitieren nicht vom freien Warenverkehr, d.h. wiederkehrende Untersuchungen werden nicht gegenseitig anerkannt. Das Verfahren der Neubewertung der Konformität ermöglicht auf Grund nachträglicher Prüfungen die Anbringung der Pi-Kennzeichnung und damit den freien Warenverkehr auch für solche Geräte. Nach Auskunft der Kommission unterliegen ADR- bzw. RID-Geräte nicht der Verordnung (EG) Nr. 764/2008.

Zu §§ 15 und 16:

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit „ortsfesten“ Druckgeräten wurde anstelle der CE-Kennzeichnung die Pi-Kennzeichnung eingeführt. Die mit Beschluss Nr. 768/2008/EG festgelegten Grundsätze für die CE-Kennzeichnung wurden jedoch übernommen. Abnehmbare Teile mit Sicherheitsfunktion sind gleichfalls mit der Pi-Kennzeichnung zu versehen. Dies sind nicht nur Sicherheitsventile, sondern auch Absperrventile. Mit Abs. 8 wird festgelegt, dass Gasflaschen nach den EWG-Gasflaschenrichtlinien anlässlich der wiederkehrenden Untersuchungen mit der Pi-Kennzeichnung versehen werden dürfen.

Strafbestimmungen bezüglich missbräuchlicher Verwendung wurden nicht aufgenommen, diese sind mit § 31 Kesselgesetz festgelegt.

Zu § 17:

Für richtlinienkonforme Geräte gilt im gesamten EWR der freie Warenverkehr.

Zu § 18:

Die Richtlinie verlangt die Bekanntgabe der notifizierenden Behörde. Für den Geltungsbereich dieser Verordnung ist das der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Das ADR und die RID sehen für die Konformitätsbewertung Inspektionsstellen nach EN 17020 vor. Damit wird von dem Beschluss Nr. 768/2008 abgewichen, welche auch die Nennung von nicht akkreditierten Stellen unter Bedingungen erlaubt.

Zu §§ 19 bis 28:

Die Notifizierungsverfahren sind vom Beschluss Nr. 768/2008/EG, mit Ausnahme des Alternativweges für nicht akkreditierte Stellen, übernommen. Die Aufgaben des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend als notifizierende Behörde waren in die Umsetzungsverordnung aufzunehmen. Jene der Kommission wurden nur insoweit angeführt, als dies zum Erhalt des Gesamtzusammenhanges erforderlich ist. Bezüglich der Anforderungen an Stellen wird auf das ADR bzw. RID verwiesen. Zusätzlich wird den Stellen die Verpflichtung auferlegt an einem „Notified Body Forum“ mitzuwirken oder zumindest die Informationsbeschaffung sicher zu stellen und Leitlinien anzuwenden. Österreichische Stellen, die befugt sind Prüf- und Überwachungsaufgaben an Druckgeräten vorzunehmen, sind Erst- und

Kesselprüfstellen gemäß Kesselgesetz. Die im Kesselgesetz festgelegten Aufgaben von Erst- und Kesselprüfstellen werden den Prüfaufgaben des ADR bzw. RID zugeordnet.

Zu §§ 29 und 30:

Bestimmungen für Schutzklauselverfahren sind vom Beschluss Nr. 768/2008/EG übernommen. Bei der Umsetzung ins nationale Recht ist die vorhandene Behördenstruktur zu berücksichtigen. Die Regelungen in der Umsetzungsverordnung orientieren sich an den bewährten Bestimmungen der Druckgeräteverordnung. Hierbei kommt ein dreistufiges Verfahren zur Anwendung:

- Die gemäß § 32 Kesselgesetz für die Vollziehung zuständige Behörde identifiziert ein Gerät von dem eine ernste Gefahr ausgeht und trifft Maßnahmen damit die Sicherheit hergestellt wird oder veranlasst, dass das Gerät vom Markt genommen oder außer Betrieb gesetzt wird. Auf den in diesem Zusammenhang angeführten Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wird in der Umsetzungsverordnung unmittelbar verwiesen.
- Kann das sicherheitstechnische Problem mit den Maßnahmen der Behörde alleine nicht behoben werden, bewertet der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die getroffenen Maßnahmen und ergänzt sie gegebenenfalls mit weiteren verwaltungsrechtliche Maßnahmen.
- Sind von den nichtkonformen Geräten auch andere Mitgliedstaaten betroffen, so informiert der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

Wenn innerhalb von 2 Monaten keine Einwände erfolgen, gilt die Maßnahme als gerechtfertigt. Das ist neu gegenüber den bisher angewandten Verfahren. Über vorgebrachte Einwände entscheidet die Kommission. Sie geht dabei nach dem im Beschluss Nr. 768/2008/EG beschriebenen Schutzklauselverfahren der Union vor, welches im Verordnungsentwurf übernommen wird.

Ein Schutzklauselverfahren kann auch wie bisher gegen unzureichende technische Regelwerke eingeleitet werden.

Von anderen Mitgliedstaaten eingeleitete Schutzklauselverfahren werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bewertet und gegebenenfalls Einwände vorgebracht, oder die Behörden angewiesen, geeignete Maßnahmen gegen die nichtkonformen Geräte einzuleiten, sofern diese in Österreich in Verkehr gebracht werden. Bei allen im Zusammenhang mit Schutzklauseln laufenden Verfahren vertritt der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend den österreichischen Standpunkt.

Im Zusammenhang mit Schutzklauselverfahren werden nicht nur die Bestimmungen des ADR bzw. RID angeführt, sondern auch die Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG (Gefahrguttransport) umgesetzt mit dem GGBG. In den Anhängen der Gefahrguttransportrichtlinie werden außer dem ADR und RID auch nationale Ausnahmen aufgelistet, diese könnten auch für Schutzklauselverfahren maßgebende technische Regelwerke enthalten.

Zu § 31:

Die Richtlinie sieht für Geräte, die dem ADR bzw. RID und den Anhängen der Gefahrguttransportrichtlinie entsprechen, aber dennoch eine Gefährdung für Leben und Gesundheit darstellen, gleichfalls ein Schutzklauselverfahren vor. Der sachliche Geltungsbereich des Kesselgesetzes geht über jenen des ADR bzw. RID hinaus und umfasst auch Aufstellung und Betrieb und somit alle möglichen potentiellen Gefährdungsquellen von ortsbeweglichen Druckgeräten. Das Verfahren entspricht jenen gemäß den §§ 30 und 31.

Zu § 32:

Hat die Nichtkonformität eines ortsbeweglichen Druckgerätes keine sicherheitstechnische Relevanz, hat die Behörde den Wirtschaftsakteur zu Korrekturmaßnahmen aufzufordern. Bleibt dies erfolglos, sind weitere Marktüberwachungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies war schon bisher in den Richtlinien angeführt.

Zu § 33:

Das ADR bzw. RID sieht keine Farbkennzeichnung und Ventile zum Anschluss an andere Geräte für ortsbewegliche Druckgeräte vor. Diese für den sicheren Betrieb wesentlichen Bestimmungen werden mit nationalen Regeln vorgeschrieben. Die Richtlinie sieht daher einen Freiraum für nationale Regeln vor, solange hierfür nicht Bestimmungen in der Gefahrguttransportrichtlinie aufgenommen werden. In Österreich werden Farbkennzeichnung für Flaschen und Anschlussventile mit der Versandbehälterverordnung 2002 geregelt.

Zu § 34:

Die auf Grund der Anlage A.4.1 der Versandbehälterverordnung 2002 (EWG-Gasflaschenrichtlinien) und der ortsbeweglichen Druckgeräteverordnung ausgestellten EWG-Bauartzulassungen und EG-Entwurfsprüfbescheinigungen behalten weiter ihre Gültigkeit, unterliegen jedoch der nunmehr geltenden zeitlichen Begrenzung für Bauartzulassungen. Als Übergangslösung wurden mit der ortsbeweglichen Druckgeräteverordnung CE-gekennzeichnete Ventile für ortsbewegliche Druckgeräte zugelassen. Derartige Zulassungen sind nicht mehr vorgesehen, die so gekennzeichneten Ventile dürfen weiter verwendet werden.

Zu § 35:

Das Inkrafttreten ist mit den neuen Bestimmungen des Transportrechts abgestimmt, welche ab 1. Juli 2011 Gültigkeit erlangen. Notifizierte Stellen müssen die Akkreditierungsanforderungen ab 1. Jänner 2012 erfüllen. Spätestens ab den 1. Juli 2013 ist die Verordnung auch auf Druckgefäße für explizit genannte Stoffe anzuwenden, die als gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential gelten. Als solche werden Stoffe bezeichnet, die für terroristische Zwecke mit schwerwiegenden Folgen missbraucht werden könnten.

Zu § 36:

Die Richtlinie 2010/35/EU ersetzt die bisher für ortsbewegliche Druckgeräte geltende Richtlinie 1999/36/EG und die EWG-Gasflaschenrichtlinien sowie die für die EWG-Baumusterprüfung geltende Richtlinie 76/767/EWG. Die diese Richtlinien umsetzenden Verordnungen werden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Davon betroffen ist auch die Anlage A.4.1 der Versandbehälterverordnung 2002. Im Sinne einer übersichtlichen Gestaltung der Regelwerke wird die Versandbehälterverordnung überarbeitet. Auf Grund der Anforderungen der Informationsrichtlinie wird die Verordnungsnovelle später in Kraft treten als diese Umsetzungsverordnung. Die Anführung der Außerkraftsetzung ist daher erforderlich.

Zu § 37:

Diese Verordnung dient ausschließlich der Richtlinienumsetzung.

Anlage 1:

Der Geltungsbereich der Richtlinie und der Umsetzungsverordnung umfasst im Wesentlichen Gefäße und Tanks für Gase, die unter der Klasse 2 des ADR bzw. RID aufgelistet sind. Fünf weitere Stoffe der Klassen 5, 6 und 8 wurden in den Geltungsbereich aufgenommen. Sie werden unter Druck in Gefäßen transportiert.

Anlage 2:

Die Konformität von ortsbeweglichen Druckgeräten, die vor Anwendung der Richtlinien über ortsbewegliche Druckgeräte nach nationalen Vorschriften in Verkehr gebracht wurden, darf neu bewertet werden, um auch für diese Geräte den freien Warenverkehr zu ermöglichen. Der Betreiber hat dadurch den Vorteil, die wiederkehrenden Prüfungen von jeder notifizierten Stelle in jedem Mitgliedstaat durchführen lassen zu können. Voraussetzung ist der Nachweis einer mindestens gleichwertigen Sicherheit der Geräte mit den aktuellen ADR- bzw. RID-Bestimmungen. Der Nachweis ist von einer notifizierten Stelle zu erbringen. Die Anlage beschreibt im Detail die erforderlichen Verfahrensschritte. Es besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung durch eine Inspektionsstelle, die für Erstprüfungen akkreditiert ist. Inspektionsstellen für die wiederkehrenden Prüfungen dürfen dann auf Basis einer solchen Baumusterprüfbescheinigung für Geräte gleicher Bauart eine Bescheinigung der Neubewertung der Konformität ausstellen.